

Vereinbarung

über die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten
der Jagdgenossenschaft Mendig (Obermendig)

auf die Stadt Mendig

vom 24.02.2000

Aufgrund des § 7 Abs. 5 des Landesjagdgesetzes –LJG– vom 05.02.1979 (GVBl. S. 23) , in der zur Zeit geltenden Fassung, haben die Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Mendig II in der Sitzung am 24.02.2000 und der Stadtrat Mendig in der Sitzung am 28.03.2000 folgende Vereinbarung (Vertrag) geschlossen:

§ 1 Übertragung der Verwaltung

Die Jagdgenossenschaft Mendig II überträgt die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, mit Ausnahme des Erlasses oder der Änderung der Satzung, bis auf Widerruf auf die Stadt Mendig.

§ 2 Ausnahme von der Übertragung

Die Ausübung des Rechts der Jagdverpachtung wird nicht auf die Stadt Mendig übertragen. Die Jagdgenossenschaft wird vielmehr die Jagd selbst verpachten und die Höhe des Pächterlöses bestimmen.

§ 3 Verzicht auf den Pächterlös

Die Jagdgenossenschaft verzichtet zugunsten der Stadt Mendig auf den Erlös aus der Jagdverpachtung. Zur Verwendung des Reinertrages ist das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand im Einzelfall herbeizuführen. Wird das Einvernehmen nicht erzielt, so gilt die Übertragung der Befugnis zur Verwendung des Reinertrages als nicht erfolgt.

§ 4 Auszahlung des Reinertrages

Eine Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdnutzung an die Jagdgenossen erfolgt nicht.

Das Recht eines einzelnen Jagdgenossen auf die Auszahlung des anteilmäßigen Reinertrages gemäß § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz –BJG–, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

§ 5
Widerruf der Vereinbarung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, vorstehende Vereinbarung zum 01. April eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen. Die Kündigung zum 01. April ist nur wirksam, wenn sie bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres dem Stadtbürgermeister (wenn die Jagdgenossenschaft widerruft) oder dem Jagdvorsteher (wenn die Stadt widerruft) zugeht.

§ 6
Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über vorstehende Vereinbarung entscheidet die Kreisverwaltung Mayen – Koblenz als Aufsichtsbehörde. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 7
Haftungsausschluß der Stadt gegenüber der Jagdgenossenschaft

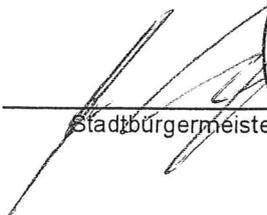
Für Vermögenseigenschäden, die der Jagdgenossenschaft aus der Wahrnehmung der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Stadt entstehen, haftet die Stadt nicht. Das gleiche gilt für Schadensersatzforderungen der Jagdgenossenschaft gegenüber der Stadt aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.

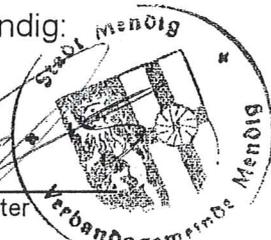
§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2000 in Kraft.

Mendig, den 24.02.2000

Für die Stadt Mendig:


Stadtbürgermeister



Für die Jagdgenossenschaft:


Jagdvorsteher


Beisitzer


Beisitzer